

Information zur aktuellen Entwicklung: Corona-Virus



AUDITAX

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandanten,

das Corona-Virus nimmt zunehmend nicht nur auf das öffentliche Leben Einfluss – Lieferengpässe oder Schutzmaßnahmen können kurzfristig erhebliche Arbeitsausfälle und Umsatzrückgang verursachen. Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten thematischen Aspekte informieren.

1. Kurzarbeitergeld

Kurzfristige Absagen von Messen und anderen Großveranstaltungen sowie Lieferengpässe aus „Coronaregionen“ können möglicherweise auch in Ihrem Unternehmen zu erheblichen Beschäftigungsproblemen und damit zusammenhängenden Liquiditätsengpässen führen, denn Ihre Arbeitnehmer haben auch in Zeiten geringerer Aufträge weiterhin Anspruch auf ihr Arbeitsentgelt. Sie sollten daher frühzeitig Kurzarbeitergeld beantragen, wenn es Ihnen wegen der Auftragsausfälle nicht möglich ist, Ihren Arbeitnehmern die Löhne zu zahlen oder es absehbar ist, dass eine vollständige Lohnzahlung nicht möglich sein wird.

Damit durch die Corona-Krise in Deutschland möglichst kein Arbeitsplatz verlorengeht und kein Unternehmen in Insolvenz gerät, plant die Bundesregierung, die Anforderungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu lockern. Der Gesetzentwurf wurde am 11.03.2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Das Gesetz soll in einem verkürzten Verfahren bereits in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten.

Dabei sind folgende Änderungen beim KuG geplant:

- Ein erheblicher Arbeitsausfall soll bereits vorliegen, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher: ein Drittel, gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III).
- Eine Verlängerung der Auszahlung von KuG auf 24 Monate soll einfacher möglich sein (bisher: Beschränkung auf 12 Monate gem. § 104 SGB III).
- Die Sozialbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sollen zu 100 Prozent erstattet werden.

Folgende Unterlagen werden für das Antragsverfahren bei der Agentur für Arbeit benötigt:

- Einverständniserklärung der Arbeitnehmer zur Einführung KuG als betriebliche Einheitsregelung oder von jedem einzelnen Arbeitnehmer. Sollte im Unternehmen ein Betriebsrat vorhanden sein, steht dem Betriebsrat wegen der mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld verbundenen Verkürzung der Arbeitszeit ein Mitbestimmungsrecht zu
- Antrag auf Kurzarbeitergeld
- Aufstellung der betroffenen Arbeitnehmer mit Arbeitszeiten und der Höhe des Einkommens
- Abrechnungsliste als Anlage zum Leistungsantrag

Den „Antrag auf Kurzarbeitergeld“ sowie die „Abrechnungsliste als Anlage zum Leistungsantrag“ finden Sie anbei.

Ihre zuständige Agentur für Arbeit entscheidet, ob die Voraussetzungen der Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen (kurze Zusammenfassung folgend). Überprüfen Sie anhand des Tarif- oder Einzelarbeitsvertrags unter welchen Bedingungen (Ankündigungsfristen, oder Änderungskündigungen) eine Verkürzung der Arbeitszeit möglich ist. Bedenken Sie zusätzlich, dass zunächst Plusstunden des Arbeitszeitkontos sowie Resturlaubsansprüche abgebaut werden müssen bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.

Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich gewährt werden, wenn folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall:

Ein erheblicher Arbeitsausfall ist gegeben, wenn dieser auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Bei Betriebsschließungen aufgrund staatlicher Schutzmaßnahmen wäre ein unabwendbares Ereignis vorliegend. Der Arbeitsausfall muss vorübergehend bestehen. Im jeweiligen Kalendermonat müssen mindestens zehn Prozent (siehe oben) der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/-innen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein.

Betriebliche Voraussetzungen:

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist nur in Betrieben zulässig in denen mindestens ein/e Arbeitnehmer/-in beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschrift ist auch eine Betriebsabteilung.

Persönliche Voraussetzungen:

Der Arbeitnehmer muss nach Beginn des Arbeitsausfalles eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen oder im Anschluss an die Beendigung seines Berufsausbildungsverhältnisses aufnehmen. Das Arbeitsverhältnis darf nicht durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag aufgelöst werden.

Arbeitsausfall angezeigt wird:

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige ist wirksam erstattet, wenn sie der zuständigen Agentur für Arbeit zugegangen ist. Der Arbeitsausfall kann elektronisch angezeigt werden.

Die detaillierten Regelungen finden Sie in dem [Merkblatt „Kurzarbeit“](#) der Bundesagentur für Arbeit.

Über kurzfristige Änderungen halten wir Sie in den nächsten Wochen auf dem Laufenden.

2. Arbeitsrechtliche Folgen

Im Fall eines am Corona-Virus erkrankten Arbeitnehmers ist davon auszugehen, dass dies zur Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes führt. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung von sechs Wochen (§3 Abs. 1 EntgeltFG). Anschließend erhält der Arbeitnehmer von seiner Krankenkasse Krankengeld.

Bei Quarantänemaßnahmen ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EntgeltFG zweifelhaft, da der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig erkrankt ist. Der Arbeitgeber ist jedoch für sechs Wochen vorleistungspflichtig. Fraglich ist aktuell noch, ob gegenüber der zuständigen Behörde ein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann. Die zuständigen Behörden sind in den meisten Bundesländern die Bezirksregierungen. Anträge müssten innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Eine endgültige Auslegung ist noch in Klärung.

Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie auf das Thema Hygieneverhalten legen. Grundlegende Informationen finden Sie unter:

[Hygieneregulung Bundesgesundheitsministerium](#)
[Infektionsschutz](#)

Anbei finden Sie zusätzlich eine PDF-Datei mit häufig gestellten Fragen und Antworten zum Corona-Virus, die von ETL erarbeitet wurde.

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgte mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen erste Grundlageninformationen bereitstellen konnten und stehen für Rückfragen gerne jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ETL Auditax Team



AUDITAX

T + 49 (0) 931 406202-10

info@etl-auditax.de · www.etl-auditax.de

ETL AUDITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sitz Würzburg · Schweinfurter Straße 7 · 97080 Würzburg

